

Bescheinigung der Kfz-Zulassungsstelle

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Betrieb des umseitig bezeichneten Fahrzeugs mit der

Fahrgestell-Nr.: _____

Vorzeichen zur Fahrgestell-Nr.: _____

Anforderung von Ersatzabdrucken der Allgemeinen Betriebserlaubnis

nicht wegen technischer Mängel oder anderer Gründe verboten wurde. Gegen die Ausstellung eines Ersatzabdruckes der Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen keine Bedenken.

Ort, Datum

Kfz-Zulassungsstelle

Dienststempel

Unterschrift

Beachten Sie bitte bei Anforderung eines Abdruckes der Allgemeinen Betriebserlaubnis

- 1 Gemäß Vorschrift des Kraftfahr-Bundesamtes dürfen wir Abdrucke einer uns erteilten Allgemeinen Betriebserlaubnis nur dann abgeben, wenn wir unter Angabe der Fahrgestell-Nr. bestätigen können, daß das betreffende Fahrzeug dem uns genehmigten Typ entspricht, und wenn wir die Sicherheit haben, daß kein Mißbrauch damit getrieben werden kann.
- 2 Ist der zu ersetzende Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis noch in Ihrem Besitz, so ist dieser zusammen mit nebenstehender Anforderung An uns zum Einzug einzusenden.
- 3 Sollte dieser Abdruck jedoch durch eine Kfz-Zulassungsstelle mit dem Stempelaufdruck „ungültig“, „entwertet“ oder „gelöscht“ versehen worden sein, so kann dafür kein Ersatzabdruck ausgestellt werden. Es muß dann ein Einzelgutachten beim TÜV beantragt werden, das als Betriebserlaubnis gilt.
- 4 Das gleiche gilt, wenn ein Fahrzeug länger als ein Jahr stillgelegt und somit als endgültig aus dem Verkehr gezogen anzusehen ist. Ein Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis kann dann nur ausgehändigt werden, wenn die zuständige Zulassungsstelle auf der Rückseite des Anforderungsformulars bestätigt, daß keine Bedenken gegen die Ausstellung des Ersatzabdruckes bestehen.
- 5 Ist der Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis nicht mehr in Ihrem Besitz, so ist von der Zuständigen Kfz-Zulassungsstelle (auch bei zulassungsfreien Fahrzeugen) auf der Rückseite dieses Anforderungsformulars zu bestätigen, daß der Betrieb dieses Fahrzeugs nicht wegen technischer Mängel oder aus anderen Gründen verboten wurde.
- 6 Von Ihnen ist gleichzeitig zu betätigen, daß sich Ihr Fahrzeug noch in dem von uns gelieferten Bauzustand befindet und daß keine Änderungen an dem Fahrzeug vorgenommen wurden, die vom Serienzustand abweichen.
- 7 Sollten Umbauten vorgenommen worden sein (z.B. Einbau eines anderen Motors), so dürfen wir in diesem Falle keinen Ersatzabdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis ausstellen. Auch dann muß ein Einzelgutachten beim zuständigen TÜV beantragt werden. Sofort nach Eingang der vollständig ausgefüllten Anforderung sowie der aufgeführten Unterlagen werden wir Ihnen den Ersatzabdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis gegen Nachnahme der Unkosten zugehen lassen.

Anforderung

Ich benötige den Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das VESPA-Fahrzeug Typ: _____
Baujahr: _____ Fahrgestell-Nr.: _____
Und bitte um dessen Zusendung gegen Nachnahme der Unkosten.

Zugleich erkläre ich:

- a) Der zu ersetzende Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis befindet sich noch in meinem Besitz. Er wird dieser Anforderung zum Einzug beigelegt.
- b) Der zu ersetzende Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis ist nicht mehr in meinem Besitz. Die für mich zuständige Kfz-Zulassungsstelle bestätigt deshalb, daß der Betrieb dieses Fahrzeugs nicht wegen technischer Mängel oder aus anderen Gründen verboten wurde.

Außerdem versichere ich an Eides Statt, daß sich das Fahrzeug noch in dem serienmäßig gelieferten Zustand befindet und dieses Fahrzeug Eigentum des Antragstellers ist. Ich bin mir bewußt, daß falsche Angaben, die zur widerrechtlichen Erlangung eines Abdruckes der Allgemeinen Betriebserlaubnis führen, strafbar sind, und es ist mir bekannt, daß die Betriebserlaubnis für mein Fahrzeug nur solange gilt, wie sich dieses in dem serienmäßig gelieferten Zustand befindet.

| | |
|---------|--------------|
| _____ | |
| Name | |
| _____ | |
| Wohnort | Straße |
| _____ | |
| Datum | Unterschrift |

Anlage: zu Punkt a) Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis
(Falls der Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis beigelegt wird, bitte Ankreuzen)
Ein Ersatzabdruck darf nur dann ausgestellt werden, wenn entweder der zu ersetzende Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis zum Einzug beigelegt wird oder die Bestätigung der Kfz-Zulassungsstelle auf der Rückseite vorhanden ist. Bitte beachten Sie, daß die Bestätigung nicht älter als vier Wochen sein darf.
(Bescheinigung siehe Rückseite)